

AMTLICHE PUBLIKATION

Betrifft: 8462 Rheinau

Aufhebung des kommunalen Feuerverbotes in der Gemeinde Rheinau

Angaben zur Publikation:

Die Regenfälle in den vergangenen Tagen haben dazu geführt, dass sich die Trockenheitslage auf dem Gemeindegebiet etwas entschärft hat. Die Böden haben Feuchtigkeit aufgenommen, zudem sind die Temperaturen in der Nacht etwas kühler geworden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Rheinau entschieden, das Feuerverbot im Siedlungsgebiet aufzuheben. **Die Aufhebung gilt ab Dienstag, 1. September 2026.**

Das kantonale Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe gilt weiterhin. Im Kanton Zürich ist es darum verboten, im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills. Vom Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden.

Verfügende Stelle:

Gemeinderat Rheinau

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 2. Oktober 2026

Kontaktstelle:

Gemeinde Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau

GEMEINDE RHEINAU